

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 20 (1915-1916)
Heft: 9

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbot wegen eines einzigen Umstandes vierzig Jahre lang alle Lehrerinnen hat treffen müssen.

Prüfen wir nun, wie sich ihre Stellung in der Praxis gestalten wird.

Die kleineren Gemeinden des Kantons werden nach wie vorher ihre sämtlichen Klassen einer einzigen Leitung, einem Lehrer, übergeben. Letzterm wird zudem in grösseren Schulgemeinden die Führung der oberen Klassen vorbehalten. Schliesslich steht es jeder Schulgemeinde frei, männliche anstatt weibliche Lehrkräfte anzustellen und erstern andere Ämter nach Belieben zu übergeben.

Überdies heften sich zwei durch das Gesetz gebotene Einschränkungen an das Geschick der Lehrerin:

1. Die verheirateten weiblichen Lehrkräfte sind ausgeschlossen.
2. Die Lehrerinnen werden nur an den vier unteren Klassen zugelassen.

Die kantonalen Behörden hätten die verheiratete Lehrerin nicht abgewiesen. Sie gingen von der richtigen Anschauung aus, dass die seltenen Fälle keinen förmlichen Ausschluss erforderten. Die Landsgemeinde urteilte anders.

Wichtiger scheint mir Punkt 2. Eine körperlich und geistig gesunde Lehrerin muss naturgemäss das Verlangen fühlen, ihre Kräfte auch an den oberen Klassen zu erproben, für deren Leitung sie vorbereitet wurde. — Zeit und Erfahrung werden auch hier wie in andern Dingen ihre Weisungen erteilen.

So sehr es endlich zu begrüssen ist, dass im Lande Glarus den weiblichen Lehrkräften die Ausübung ihres Berufes gestattet worden ist, so sollen sie selbst das Möglichste tun, um das Vertrauen und die Liebe des Volkes zu erwerben und zu erhalten. Es ist auch zu erwarten, dass nur diejenigen Mädchen sich auf diese Lebensaufgabe vorbereiten, welche eine innere Berufung dazu fühlen. Der Jungfrau darf es ebenso wenig wie jenem Jüngling ergehen, der vom Vater zum Lehrerberuf bestimmt wurde, damit er kein „Geschäft“ für ihn zu errichten brauche. Dazu ist das Erzieheramt zu heilig und die Seele der Kinder zu kostbar.

M. Marti.

Schweizer. Lehrerinnenverein.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag, 13. Mai 1916, nachmittags 5 Uhr, im Lehrerinnenheim.

Protokollauszug.

Anwesend alle Mitglieder mit Ausnahme von Frl. Hollenweger, die sich entschuldigt hat.

1. *Mitteilungen.* Die Präsidentin teilt mit, dass vor kurzem die Sache der Lehrerinnen im Kanton Glarus einen Sieg davon getragen habe, indem die Landsgemeinde mit „rauschendem Mehr“, wie es in einem Bericht heisst, die Lehrerinnen für wählbar erklärte, allerdings nur für die vier ersten Schuljahre und mit Ausschluss der verheirateten. Sobald als möglich sollte nun im Kanton Glarus eine Sektion des Lehrerinnenvereins gegründet werden. — Für die erste Zusammenkunft der Leitungen der drei Lehrerinnenvereine hat Frl. H. Krebs das Referat „Die Gewerbelehrerin“ übernommen. — Die Buchdruckerei Büchler macht eine neue Offerte für die Vereinigung der „Schweizerischen Lehrerinnen-Zeitung“ und der „Arbeitslehrerinnen-Zeitung“. Diese soll bis zur Zusammenkunft im Herbst geprüft werden.

2. *Frauensekretariat.* Es liegt ein vorläufiger Entwurf des B. S. Fr. V. vor mit dem Grundgedanken: Wir müssen probieren. Das Sekretariat wird weniger

politische als soziale Aufgaben zu erfüllen haben. Berufsberatung, Bibliothek, Pressedienst stehen im Vordergrund; die Einzelaufgaben werden sich nach und nach aus den Umständen ergeben. Die finanzielle Grundlage bildet die von anonymer Seite gestifteten Fr. 5000 jährlich. Nach dem Kostenvoranschlag bliebe ein Ausgabenüberschuss von Fr. 700, den die grossen Vereine gemeinsam zu tragen hätten. Dafür dürften sie ihre Vertreterinnen in die Aufsichtskommission schicken. In der Diskussion spricht Frl. Steck dafür, den Versuch zu wagen, trotzdem wir wahrscheinlich keinen direkten Nutzen von dem Frauensekretariat haben werden. Fräulein Wohnlich wünscht, dass immer wieder die Stimmrechtspropaganda verlangt werde.

3. *Vorbereitung der Generalversammlung.* Frl. Dr. Graf wünscht, dass der Zentralvorstand einen Antrag auf Abschaffung des Altersparagraphen einbringe. Diejenigen, die uns nötig haben, müssen wir meistens trotz zu hohen Alters aufnehmen, während wir die, die aus idealen Gründen zu uns kommen wollen, abweisen müssen, sobald sie über vierzig sind. Frl. Häggerli verteidigt den Paragraphen als Schutz der langjährigen Mitglieder. In der weiteren Diskussion wird betont, dass sich der Paragraph praktisch nicht bewährt habe, und dass man unterscheiden müsse zwischen der Aufnahme in den Verein und der ins Heim. Es wird beschlossen, die Frage der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen. — Der Titel des Referates an der Generalversammlung wird festgelegt: „Die Lehrerinnenfrage in der Schweiz“. Referentinnen: Fräulein Dr. Graf, Bern, und Frl. Gassmann, Zürich. — Als Tag der Generalversammlung wird der 2. Juli, eventuell der 18. Juni in Aussicht genommen.

4. *Aufnahmen.* 1. Frl. Nelly Bodmer, Zürich. 2. Frl. A. Peter, Bern. 3. Frl. Elis. Becker, Basel. 4. Frl. Marg. Braunwalder, St. Gallen. 5. Frau Hauri-Mathys, St. Gallen. 6. Frl. Kl. Huber, St. Gallen. 7. Frl. B. Felder, St. Gallen. 8. Frl. Cl. Wagner, Thun. 9. Frl. Julie Rytz, Basel. 10. Fräulein El. Bernhard, Melchnau. 11. Frl. El. Häfelfinger, Basel.

5. *Unterstützungen.* Einer Kurunterstützung von Fr. 150 wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

6. *Unvorhergesehenes.* Frl. Müller wünscht, dass einmal prinzipiell entschieden würde über die Aufnahme von Nichtmitgliedern als ständige Heimbewohnerinnen. Auf Antrag von Frl. Dr. Graf wird beschlossen, bis auf weiteres keine solchen mehr aufzunehmen und auch vorübergehende Gäste schon beim Eintritt darauf aufmerksam zu machen, dass sie in den Ferien wenn nötig den Lehrerinnen Platz machen müssten. — Auf Anregung von Frl. Steck wird beschlossen, dass die Vereinsrechnung jeweilen zwischen der Revision und der Delegiertenversammlung bei den Mitgliedern des Zentralvorstandes zirkulieren solle. — Zwei Geschäfte eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Die Präsidentin: *E. Graf.* Die Sekretärin: *M. Sahli.*

Aus den Sektionen.

Am 27. Mai hielt die **Sektion Basel-Stadt** ihre Maiversammlung ab. Nachdem wir öfters unsere Zusammenkünfte auf die Zeit zwischen Nachmittagsschule und Nachtessen verlegt hatten, um auch den Vielbeschäftigten die Teilnahme daran zu ermöglichen, luden wir unsere Mitglieder wieder einmal ein, einen ganzen Nachmittag einem gemütlichen Zusammensein zu widmen. — Als Erstes